



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14.01.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Neuenkirchen, Blatt 7137,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Neuenkirchen, Flur 21, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche,
Wasserfläche, Waldfläche, Emsdettener Straße 255, Größe: 7.535 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück im Außenbereich (7.535 m²)
bebaut mit

- einem freistehenden nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilausgebautem Satteldach (Baujahr ca. 1921, durchgreifend umgebaut im Jahr 1980, Fachwerkkonstruktion sowie massive Bauweise, Wohnfläche: etwa 135 m²),
- einer freistehenden nicht unterkellerten eingeschlossigen ehemaligen Scheune mit ausgebautem Satteldach (Baujahr 1938, ein Teilbereich wurde im Jahr 1942 zu Wohnraum umgebaut, Erweiterungsanbau mit Wohnräumen im Jahr 1951, weiterer Um-/Ausbau von Wohnräumen um 2020 ohne Baugenehmigung, massive Bauweise, Wohnfläche: etwa 180 m²),
- einem Hühnerhaus (Baujahr ca. 1953, massive Bauweise),
- einem Hühnerstall (Baujahr ca. 1959, massive Bauweise) und
- einem Geräteschuppen (Baujahr unbekannt, massive Bauweise).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

340.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.